

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2009

**Richtlinie über die Eintragung
studentischer Vereinigungen in ein
Hochschulgruppenverzeichnis**

Vom 19. Oktober 2009

Richtlinie über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis

vom 19. Oktober 2009

Präambel

Zum Zwecke der Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen, die die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sozialen, geistigen, musischen und sportlichen Interessen bilden, hat das Rektorat die nachstehende Richtlinie über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform alle Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit von Studierenden für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck zur Vertretung ihrer Interessen nach § 2 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
2. Auf Antrag werden studentische Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz eingetragen, wenn die in den nachfolgenden Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf die Eintragung einer studentischen Vereinigung in das Hochschulgruppenverzeichnis besteht nicht.
3. Die Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis bedeutet keine Anerkennung oder Zustimmung der Universität Konstanz zu den Zielen der studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung.
4. Aus der Anmeldung in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz ergeben sich die in den nachfolgenden Vorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten. Ein darüber hinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung ge-

genüber der Universität Konstanz auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen, Rückmeldung

1. Der Antrag auf Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis ist schriftlich zu stellen und an folgende nachzuweisende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der studentischen Vereinigung gehören mindestens 10 zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der Universität Konstanz an.
- b) Die studentische Vereinigung ist auf längere Dauer angelegt.
- c) Die studentische Vereinigung legt ihre Satzung oder eine andere vergleichbare schriftliche Ausarbeitung ihrer inneren Verfassung vor. Aus ihr muss hervorgehen, dass es sich um eine Vereinigung nach § 1 Ziff. 1 handelt.
- d) Die studentische Vereinigung benennt mindestens zwei für die Tätigkeit der Vereinigung verantwortliche Personen (Ansprechpersonen). Diese gelten jede einzeln im Verhältnis zur Universität als für die studentische Vereinigung vertretungsberechtigt.

2. Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die studentische Vereinigung nationalsozialistische oder sonstige gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung oder die Ausübung der Menschenrechte gerichtete Ziele verfolgt.

3. Der Antrag auf Eintragung kann jederzeit gestellt werden. Ist die studentische Vereinigung bereits eingetragen, so ist nach Ablauf eines jeden Wintersemesters eine Rückmeldung erforderlich. Der Antrag auf die Rückmeldung ist jedes Jahr innerhalb der letzten sechs Wochen eines jeden Wintersemesters zu stellen. Auf Verlangen sind die Eintragungsvoraussetzungen erneut nachzuweisen. In begründeten Fällen kann eine längere Frist festgelegt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigung

1. Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der Universität zu nutzen. Die Nutzung ist unentgeltlich, soweit sie in Ausübung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben als eigenständiger Veranstalter erfolgt und höchstens kostendeckende Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden. Die Nutzung kann versagt oder bei fehlendem Nachweis dieser Voraussetzungen gegen Entgelt mit Auflagen genehmigt werden.

2. Die studentische Vereinigung hat ferner das Recht, ihr zugewiesene Anschlagflächen im Hauptgebäude zu benutzen und an Informationstischen Werbung für sich zu betreiben. Für das Aufstellen von Informationstischen ist vorab eine Genehmigung einzuholen. Die Anschlagflächen und Informationstische dürfen nur für Informationen und Werbung in eigener Sache verwendet werden. Sachfremde Werbung (z. B. zu kommerziellen Zwecken) ist nicht gestattet. Die Inhalte sind zumindest auch in deutscher Sprache wiederzugeben.

3. Die in das Hochschulgruppenverzeichnis eingetragene studentische Vereinigung erwirbt außerdem die Berechtigung, eine Internetseite sowie ein Email-account auf einem Server der Universität zu führen. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Stelle der Universität zu richten. Aus dieser Berechtigung kann die studentische Vereinigung jedoch nicht das Recht zur Nutzung der amtlichen Email-Verteiler der Universität für ihre Zwecke ableiten.

4. Die studentische Vereinigung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Betätigung Einrichtungen und das Eigentum der Universität zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie die Anschlagflächen. Für die Beschädigung der Einrichtungen und des Eigentums der Universität haften die Vereinigung und ihre Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die studentische Vereinigung ist weiter verpflichtet, die Universitätsverwaltung über jede Änderung der in § 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Löschung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis

1. Mit der Löschung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis verliert die studentische Vereinigung die in § 3 genannten Rechte.

2. Die studentische Vereinigung wird aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gelöscht, wenn

- a) die studentische Vereinigung dies beantragt,
- b) seit der Eintragung ein Jahr verstrichen ist, es sei denn, es wurde ein Rückmeldungsantrag nach § 2 Abs. 2 eingereicht,
- c) die Mitgliederzahl auf weniger als 10 absinkt,
- d) ein Eintragungshindernis nach § 2 Ziff. 2 nachträglich eintritt,
- e) sie gegen die Pflichten aus § 3 verstößt,
- f) aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern oder Angehörigen der Universität oder Dritten gewichtige Anhaltspunkte für gesetzeswidrige oder gewalttätige Bestrebungen oder Handlungen der Vereinigung bestehen.

3. Wird eine studentische Vereinigung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gestrichen, sind alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, der Universitätsverwaltung zurückzugeben.

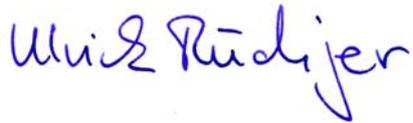
§ 5 Kooperation

Zur sachgerechten Durchführung dieser Richtlinie sind die eingetragenen studentischen Vereinigungen zur Kooperation mit der Universitätsverwaltung und dem Allgemeinen Studierendenausschuss verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 19. Oktober 2009



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -